



Leitfaden zur Auszeichnung „Vorbildliche Taubenhaltung“ und Checklisten für die Tierschutzberatung

Allgemeines

Unsere Haustauben stammen von der Felsentaube ab. Rasse- und Brieftauben werden in der Regel in Taubenschlägen, Taubenschlägen mit Aussenvoliere und Offenfrontgehegen gehalten. Bei der Haltung von Tauben spricht man von Nutztieren. Tauben gedeihen nur bei guter Haltung und täglicher Betreuung. Sie werden sorgfältig gepflegt und betreut. Das Tierwohl steht immer an erster Stelle.

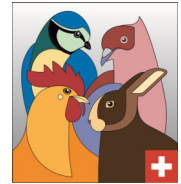
Die Auszeichnung von Kleintiere Schweiz ist Anerkennung und Motivation für eine vorbildliche Haltung von Kleintieren. Die Grundlagen für die Durchführung der Auszeichnung bilden dieser Leitfaden und der Fragebogen zu folgenden Bereichen:

-  Grundkenntnisse
-  Unterbringung, Anlagen und Transportbehälter
-  Gesundheit und Hygiene
-  Fütterung
-  Fachliches Wissen über die gehaltenen Arten/Rassen
-  Allgemeiner Eindruck

Von Züchtern mit einer vorbildlichen Haltung darf weiter Folgendes erwartet werden:

-  Besonderes Engagement zum Wohl der Tiere
-  Bereitschaft, sich neues Wissen anzueignen
-  Pflege von Kameradschaft; Bereitschaft, andere zu unterstützen
-  Engagement in der Sektion, Klub und Verband

Bei der Auszeichnung werden zwei Kategorien mit 2 oder 3 Stufen der Beurteilung unterschieden: „erfüllt / nicht erfüllt“ respektive „erfüllt / zu verbessern / nicht erfüllt“. Entscheidend für die Auszeichnung „Vorbildliche Taubenhaltung“ ist Punkt 2.2. Von den anderen Anforderungen dürfen maximal 1 Punkt mit „nicht erfüllt“ und 1 Punkt mit „zu verbessern“ eingestuft werden. Das gilt auch beim Wiederholen einer Auszeichnung. Verbesserungen sind immer anzustreben.



1. Grundkenntnisse

1.1 Tierschutzgesetz

Der Antragsteller / Die Antragstellerin hat Grundkenntnisse über das Tierschutzgesetz, die Tierschutzverordnungen und die entsprechenden Fachinformationen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (nachfolgend BLV).

Neu- und wiederholte Auszeichnungen müssen in allen Teilen mindestens den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Infos über Tauben des BLV

Das BLV orientiert im Tierschutzportal „Tiere richtig halten“ zum Verhalten der Tauben, zur tiergerechten Haltung (inklusive dem Einrichten von Stall und Volieren) und über bestimmte Artikel der Tierschutzverordnung zur Taubenhaltung, sowie über die Stall- und Voliengrösse.

1.2 Kantonale Bestimmungen

Die kantonalen Bestimmungen und Vorschriften des Wohnkantons sind bekannt, siehe Kantonale Adressen der Veterinärämter.

1.3 Meldepflichtige Krankheiten

Der Taubenhalter/Die Taubenhalterin kennt die meldepflichtigen Krankheiten und Seuchen. Hochansteckende Seuchen: Newcastle-Krankheit Zu bekämpfende Seuchen: Salmonellose, Chlamydiose Es wird eine Impfung gegen das Paramyxovirus empfohlen.

1.4 Fachgerechtes Töten

Er / Sie kennt die relevanten Fachinformation 16.1 des BLV zum fachgerechten Töten von Geflügel, Tauben und Wachteln.

1.5 Statuten, Sektion/Klub und Verband

Informationen zur Taubenhaltung und zu den Verbandsstrukturen entnimmst Du der Website von Kleintiere Schweiz und Rassetauben Schweiz. Dort sind auch die Angaben über die Organisation der Verbände zu finden.

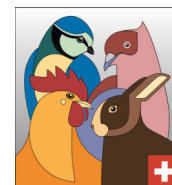
2. Unterbringung

2.1 und 2.2 Grösse und Besatzdichte (Gesetz /Auszeichnung)

Unterteilung in Rassegruppen nach der Grösse der Tauben:

A Grosse Rassen – Ringgrösse 10, 11 und 12

B Mittlere und kleine Rassen – Ringgrösse 7 bis 9



Beschaffenheit des Geheges

Das Gehege soll zweckmässig und massiv gebaut sein. Der Boden muss leicht zu reinigen sein.

Belegungsdichte des Taubenschlages (für vorbildliche Taubenhaltung)

Besatzdichte: Anzahl Tiere pro m ²						
Grösse	Innengehege ohne Aussenvoliere (Schlag) mit Freiflug		Innengehege mit zusätzlicher Aussenvoliere (Schlag mit Voliere)		Offenfrontgehege	
	Zucht-schlag	Adulte und Jungtiere	Zuchtschlag	Adulte und Jungtiere	Zucht-schlag	Adulte und Jungtiere
Kleine Rassen Ringgrösse 7-9	3	4	4	6	2	3
Grosse Rassen Ringgrösse 10-12	2	3	3	5	2	3
Gehegegrössen	- mind. 2 m² Grundfläche - mind. 1,8 m hoch		- Überdachung Aussengehege mind. 50 % - Grundfläche Innengehege mind. 2 m² - Grundfläche Aussengehege mind. 2 m² - Länge mind. 3 m - Höhe mind. 1,8 m - Breite mind. 1 m		- Überdachung max. 50 % der Mindestfläche - Länge mind. 3 m - Höhe mind. 1,8 m - Breite mind. 1 m - auf mind. 1/3 müssen die Wände verschlossen sein - Übergang Innen- zum Aussenbereich zu 2/3 permanent offen	

2.3 Schlagausbau

Pro Zuchtpaar muss eine Zelle mit einem Nest vorhanden sein. Die Grösse der Zuchtzellen sollen den Tauben angepasst sein (kleine Rassen 0,2 m², grosse Rassen 0,3 m²). Das Taubenpaar muss sich frei bewegen können.

Pro Taube ist mindestens eine Sitzgelegenheit vorhanden. Die Sitzbretter vor der Zelle und die Sitzstangen in der Voliere gelten ebenfalls als Sitzgelegenheiten.

2.4 Aussenvoliere

Der Boden muss gut zu reinigen sein: Kies, Sand oder Beton.

Grasnarbe ist nur bei geringer Belegungsdichte möglich.

Geeignet sind auch vom Boden abgehobene Roste oder Gitter.

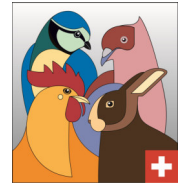
Die Maschenweite des Gitters soll maximal 20 mm betragen, um ein Eindringen von Mäusen und Vögeln zu verhindern.

Die Voliere soll so konstruiert sein, dass keine Raubtiere eindringen können.

In der Voliere müssen dem Alter und dem Verhalten der Tiere angepasste erhöhte Sitzgelegenheiten auf verschiedenen Höhen vorhanden sein.

2.5 Gerätschaften

Die Futterrinnen müssen so beschaffen sein, dass alle Tauben gleichzeitig fressen können.



Das Futter darf nicht verschmutzt werden.
Ebenfalls in jedem Schlag vorhanden sein muss ein Geschirr mit Taubengrit.
Trinkgeschirre (aus Kunststoff oder Glas) müssen vorhanden sein.

Eine Badegelegenheit ist obligatorisch (diese soll mehrmals wöchentlich zur Verfügung stehen.)

2.6 Licht

Die Tauben müssen bei natürlichem Licht gehalten werden (mindestens 15 Lux). Die Lichtphase darf nicht künstlich über 16 Stunden pro Tag ausgedehnt werden.

2.7 Luft

Der Taubenschlag soll gut durchlüftet sein, aber ohne Zugluft.

2.8 Transportbehältnisse

Die Transportbehältnisse müssen solide und der Grösse der Tauben angepasst sein.
Ausreichende Luftzufuhr muss gewährleistet sein.

3. Gesundheit und Hygiene

3.1 Gesundheitszustand

Die Tiere sollen frei von Ungeziefer sein. Nötigenfalls sind sie mit geeigneten Ungeziefer-Bekämpfungsmitteln zu schützen.
Kranke Tiere müssen behandelt werden.

3.2 Sauberkeit

Der Schlag- und Volierenboden werden regelmässig gereinigt. Auch die Nistzellen, Sitzplätze und Futtergeschirre sind sauber zu halten.

4. Fütterung

4.1 Futter

Die Tauben sollen mit einer der Rasse und der Jahreszeit angepassten Futtermischung gefüttert werden.

4.2 Trinkwasser

Sauberes Wasser steht immer zur freien Verfügung.

4.3 Zusatzprodukte

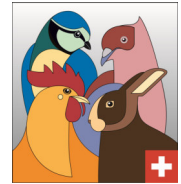
Mineralstoffe, Vitaminprodukte und Grünzeug sind empfohlene Futterergänzungen.

4.4 Grit

Taubengrit muss zur Verfügung stehen.

4.5 Aufbewahrung

Das Futter ist trocken und vor Ungeziefer geschützt aufzubewahren.



5. Fachliches Wissen über die gehaltenen Arten/Rassen

5.1 Fachwissen

Der Taubenhalter/Die Taubenhalterin weiss Bescheid über die Haltung und Ernährung der Tauben, die er/sie betreut. Er/Sie hat Grundkenntnisse zur erfolgreichen Taubenzucht.

5.2 Weiterbildung

Besuche von Kursen (Rassenlehrkurse, Sachkundekurse, Referate und Veranstaltungen zur Haltung, Fütterung und allgemein zum Thema Tauben), Teilnahme an Aktivitäten der Sektion, des Klubs oder Verbandes und Studium von Fachliteratur. Es sind innerhalb der letzten fünf Jahre 2 Kurse/Vorträge besucht worden. Die Teilnahmebestätigungen können vorgewiesen werden.

5.3 Zuchtbuch

Schriftliche Zuchtbuchführung (Kontrolle und Abstammung): Angaben und Notizen zu den Zuchttieren und zum Werdegang der Jungtiere.

5.4 Belastungskategorien

Der Antragsteller / Die Antragstellerin weiss Bescheid, in welcher Belastungskategorie seine Tiere eingeteilt sind. Er hat Kenntnisse über die entsprechenden Merkblätter und weiss diese entsprechend einzusetzen. Die Verordnung Tierschutz beim Züchten muss eingehalten werden.

6. Allgemeiner Eindruck

6.1 Geeigneter Standort

Die Tiere sind an einem geeigneten Standort untergebracht. Auf die Witterungsverhältnisse (Sonne, Regen, Schnee) wird soweit möglich Rücksicht genommen. Es stehen Einrichtungen (Sonnenschirm, Abdeckung, ect.) bereit um den Tieren geeignetes Klima zu bieten.

6.2 Gesamteindruck

Die Tiere zeigen ein gesundes, normales Verhalten. Der allgemeine Eindruck lässt Vitalität, Neugier und ein taubenspezifisches Verhalten erkennen. Die Anlage wirkt freundlich, gepflegt und funktional. Sie vermittelt einen positiven Gesamteindruck für Tier und Mensch.

Bei Abwesenheit ist die Versorgung der Tiere gewährleistet.

Gesetzliche Vorschriften (siehe Website BLV):

- Tierschutz Gesetz (TschG)
- Tierschutz Verordnung (TschV)
- Verordnung Tierschutz beim Züchten
- Verordnung Tierschutz beim Schlachten (VTSchS)

Fachinformationen des BLV